

Per Rad & Schiff durch Masuren

– Gruppenreise mit der MS CLASSIC LADY –

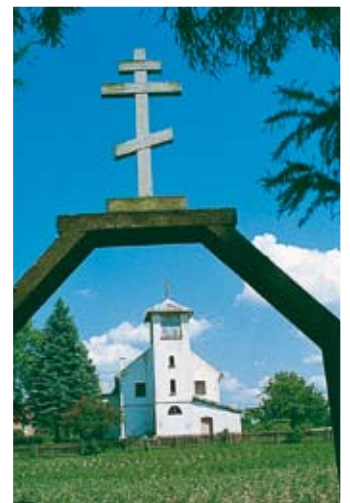


21.07. - 28.07.2018

11.08. - 18.08.2018

01.09. - 08.09.2018

ab/bis Düsseldorf



Per Rad & Schiff durch Masuren

- Gruppenreise mit der MS CLASSIC LADY -

Rund um die Masurische Seenplatte erleben Sie unverbrauchte Naturlandschaften und die Sehenswürdigkeiten einer mehr als 700-jährigen Geschichte. Sie sehen Burgen und trutzige Wehrkirchen, elegante Herrensitze, einsame Bauernhöfe und romantische Holzhäuser mit weißen Sprossenfenstern. Per Rad erkunden Sie Naturreservate, in denen Biber und Störche heimisch sind, und bummeln durch die Gassen malerischer Hafenstädte.

Während Sie Masuren per Rad entdecken, erwartet Sie bereits die Besatzung unseres Hotelschiffes. Sie wohnen auf der MS CLASSIC LADY, einem kleinen Passagierschiff mit Panorama-Restaurant und Sonnendeck. Nach einem erlebnisreichen Radeltag genießen Sie die abendliche Stimmung der Wasserlandschaft Masurens. Vom Logenplatz an Bord erleben Sie den stimmungsvollen Sonnenuntergang oder den sternklaren Himmel. Auf der „Fünf-Seen-Route“ können Sie die zauberhafte Seenlandschaft auch einmal vom Schiff aus bewundern.

Keine lästige Quartiersuche, kein tägliches Kofferpacken und tagsüber ein unbeschwertes Radeln ohne Gepäck. Auf diese Weise wird das Naturparadies Masurische Seenplatte zum einmaligen Erlebnis.

1. Tag: Anreise in die Masurische Seenplatte

Die Anreise nach Warschau erfolgt vormittags per Flug mit Lufthansa oder LOT ab Düsseldorf. Am Nachmittag geht es per Bus weiter nach Masuren und zur Anlegestelle der MS CLASSIC LADY in Piaski.

Tourbesprechung und Radausgabe erfolgen je nach Ankunftszeit noch am gleichen Abend oder am nächsten Vormittag.

2. Tag: Bärenwinkel – Johannisburg

Eine Radtour startet in Piaski und führt in östlicher Richtung über Weissuhnen [Wejsuny], ein altes, ostpreußisches Dorf mit hübscher Kirche im Ordensstil und schönen Holzhäusern, die teilweise über 100 Jahre alt sind. Eines davon blieb als Heimatstube erhalten. Weiter geht es zum Aussichtspunkt Bärenwinkel am Spirdingsee, wo sich ein schöner Blick auf die vorbeiziehenden Segelboote und auf die Insel Teufelswerder bietet. Der Legende nach sollen dort böse Geister hausen, tatsächlich ließ Friedrich der Große hier einst ein Fort bauen, von dem heute noch ein paar Steine zeugen. Weiter führt die Radtour in die Kleinstadt Johannisburg [Pisz] am Flüsschen Pisa. Das Zentrum zeigt noch immer die charakteristischen Spuren der ostpreußischen Provinz. Sehenswert sind u.a. die Stadtkirche, die als die größte Fachwerkkirche Masurens gilt, das Rathaus mit seinen bunten Blumenbeeten und einige Bürgerhäuser. Über Snopki erreichen Sie, mit schöner Bademöglichkeit unterwegs, wieder Wejsuny und den Ausgangspunkt Ihrer Radtour, Piaski, wo die MS CLASSIC LADY bereits auf Sie wartet. Eine Schifffahrt nach Nikolaiken rundet den Tag ab. Genießen Sie zum Tagesausklang einen Bummel durch den zauberhaften Ort oder zum Hafen mit seinen Segel- und Sportbooten. Den sagenhaften Stinthenst sieht man am Marktplatz und angeketet unter einer Brücke. (ca. 45 km)

3. Tag: Rhein – Wolfsschanze

Der Tag beginnt mit einer Schifffahrt Richtung Rhein [Ryn]. Per Rad geht es anschließend zur ehem. Schäferei, heute ein liebeenswertes Heimatmuseum, und weiter zur Wolfsschanze, wo sich die Reste des ehem. Führerhauptquartiers befinden. Ein Gedenkstein erinnert an Graf von Stauffenberg und die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944. Wer will, fährt einen kurzen Abstecher (+ 17 km) nach Rastenburg [Ketrzyn]. Sehenswert sind die Ordensburg und die Wehrkirche St. Georg, in der ein Bild aus der Schule Lukas Cranachs untergebracht ist. Durch Wiesen, Felder und einsame Dörfer geht es nach Wilkasy, wo die MS CLASSIC LADY Sie wieder erwartet. (ca. 50 km)

4. Tag: Lötzen – Goldapgar-See

Lötzen [Gizycko] ist das Wassersportzentrum Masurens. Sehenswert sind die imposante Festung Boyen und die nach Plänen des Hofarchitekten Schinkel erbaute Kirche. Ein seltenes Technikdenkmal ist die handbetriebene Drehbrücke. Die Radtour startet vom Schiff und führt über Lötzen zum Goldapgar-See. Weiter geht es am Seeufer entlang und über Possessern nach Wilkasy zum Schiff. (ca. 54 km)

5. Tag: Rhein – Zondern – Nikolaiken

Der heutige Tag beginnt mit einer stimmungsvollen Schifffahrt auf der schönen „Fünf-Seen-Route“ nach Szymonka. Erste Station der Radtour ist Rhein mit seiner Ordensburg aus dem 14. Jh.. Die Burg wurde im barocken Stil umgestaltet und diente eine Zeit lang als Gefängnis. Heute ist hier ein mondänes Hotel untergebracht. Im Innenhof kann man ein glasüberdecktes Rittergrab mit Beigaben betrachten. Dann geht die Tour weiter nach Zondern. In einem 200-jährigen Bauernhaus hat die Familie Dickti ein Heimatmuseum mit alten Hausgeräten und typisch masurischen Möbeln eingerichtet. In der



Scheune nebenan stehen alte landwirtschaftliche Gerätschaften und Maschinen. Nach dem Besuch des Museums führt der Weg am Talter Gewässer entlang nach Nikolaiken und zur Anlegestelle der MS CLASSIC LADY. (ca. 42 km)

6. Tag: Nikolaiken – Popiellnen – Piaski

Morgens bummeln Sie durch Nikolaiken oder unternehmen eine kurze Radtour zum Schwannenparadies am Lucknainer See. Per Fähre geht es nach Spirding [Wierzba]. Im nahen Popiellnen wurde eine biologische Station zur Rückzüchtung des urzeitlichen Tarpan-Pferdes eingerichtet. Auf der umliegenden Halbinsel werden die Tiere ausgewildert, so dass man in den lichten Wäldern mit etwas Glück eine kleine Herde entdeckt. Die Weiterfahrt nach Piaski führt über Weissuhnen, bereits bekannt vom 1. Radeltag. Wer möchte, macht noch einen Abstecher nach Niedersee [Ruciana Nida], bevor die heutige Etappe an der Anlegestelle in der idyllischen Bucht von Piaski endet. (ca. 25 km)

7. Tag: Eckertsdorf – Kruttinnen

Die Tagesetappe verbindet Eckertsdorf auf direktem Weg mit Kruttinnen. In Eckertsdorf [Wojnowo] liegt inmitten herrlicher Naturlandschaft das russisch-orthodoxe Kloster der Philipponen. Die sog. Altgläubigen ließen sich 1825 hier nieder. Ihre Häuser und die Holzkirche mit goldenem Zwiebelturm verweisen auf das russische Erbe der Glaubensflüchtlinge. Das ausgedehnte Waldgebiet der Johannisburger Heide wird durchzogen von einem glasklaren Flüsschen, das reich an Fischen und Krebsen ist. Eine Stocherkahnfahrt auf der Kruttinna gilt als Höhepunkt jeder Masurenreise. Ausgangsort ist das Dorf Kruttinnen, wo man u.a. auch masurische Handarbeiten, Souvenirs und Kunsthandwerk kaufen kann. Besonders reizvoll ist die Einkehr in einem Lokal mit Terrasse direkt am Fluss, wo frischer Fisch serviert wird. Über Galkowo mit dem Reiterhof Gut Ferenstein und dem Forsthaus, in dem heute ein nostalgisches Restaurant untergebracht ist, führt die Radtour nach Piaski zum Liegeplatz der MS CLASSIC LADY. (ca. 43 km)

8. Tag: Rückreise

Morgens erfolgt der Bustransfer nach Warschau, am Nachmittag der Rückflug nach Düsseldorf.

Charakteristik dieser Reise

Radstrecken: zwischen 25 und 54 km pro Tag.

Landschaftsprofil: meist hügelig, jedoch ohne nennenswerte Steigungen.

Streckenbeschaffenheit: asphaltierte Nebenstraßen sowie Wald- und Wiesenwege, teils sandige Abschnitte.

Schwierigkeitsgrad: mittel. Etwas Kondition und Übung im Befahren verschiedener Wegebeschaffenheiten sollten Sie für diese Tour mit einer Gesamtlänge von etwa 260 Kilometern mitbringen. Für weniger geübte Radler besteht die Möglichkeit, auch eine Radetappe auszusetzen und einen Tag auf dem Schiff zu verbringen.

Die MS CLASSIC LADY...

...wurde speziell für Radreisen auf der Masurischen Seenplatte gebaut. Das Schiff ist 44 m lang und 7 m breit und bietet 20 Außenkabinen mit je 11 m². Auf dem Oberdeck befindet sich ein Panorama-Restaurant; ein großes Sonnendeck lädt zum Entspannen ein. An Bord herrscht eine familiäre, ungezwungene Atmosphäre. Die Kabinen sind mit jeweils zwei unteren Betten, Klappstisch, Kleiderschrank, Safe und einem eigenen Sanitärbereich mit Dusche/WC ausgestattet. Sie verfügen ferner über Heizung und Steckdosen mit 220 Volt. Bettwäsche, Handtücher und Fön werden gestellt.

Verpflegung

Der Tag beginnt mit einem kräftigen Frühstücksbuffet. Abends erwartet Sie an Bord ein landestypisches Menü oder ein rustikales Barbecue an Land. Entlang der Radstrecke gibt es mittags preiswerte Möglichkeiten zum Einkehren.

Mieträder

Vor Ort mieten Sie Unisex -Räder mit 7-Gang Nabenschaltung, Rücktrittbremse und Satteltasche.

■ Termine 2018

Gruppentour (Begleitete Reise)

21.07. bis 28.07.

11.08. bis 18.08.

01.09. bis 08.09.

■ Preise pro Person

Doppelkabine (Hauptdeck) 1.225 €

Doppelkabine zur Alleinbenutzung (Hauptdeck) 1.620 €

Aufpreis Doppelkabine Oberdeck 50 €

Radmiete (pauschal, zahlbar vor Ort)

– 7-Gang Unisex 55 €

– Pedelec auf Anfrage, begrenzte Anzahl

■ Enthaltene Leistungen

- Flüge mit Lufthansa oder LOT
Düsseldorf - Warschau und
Warschau - Düsseldorf
(Inkl. Steuern, Gebühren, Kerosinzuschläge. Stand 08.2017)
- Bustransfer Warschau-Schiff-Warschau
- 7 x Übernachtung in der gebuchten
Kabinenart mit Dusche/WC
- 7 x HP (Frühstück und Abendessen)
- Bettwäsche und Handtücher
- Hafen-, Schleusen- & Brückensteuern
- deutschsprachige Reiseleitung, auch
während der Radtouren
- Fähr- und Stocherkahnfahrt, Eintritte,
Besichtigungen gemäß Ausschreibung
- Infomaterial (1 x pro Kabine)

■ Mindestteilnehmerzahl

10 Personen. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl kann die Reise bis 21 Tage vor Reisebeginn abgesagt werden.

■ Veranstalter

DNV-Touristik GmbH, Bolzstr. 126,
70806 Kornwestheim

Für diese Reise benötigen Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

■ Information & Buchung



**COLUMBUS
REISEN**
MedienreisenServiceCenter
COLUMBUS Reisen
GmbH
Bredeneyer Straße 2a
45133 Essen
Tel. 0201/84 101 84
Fax 0201/84 101 80
info@columbus-essen.de
www.columbus-essen.de



Vorderseite

Die großen Masurischen Seen

Drehbrücke in Lötzen

Die MS CLASSIC LADY an der Anlegestelle in Wilkasy bei Lötzen

Das russisch-orthodoxe Philipponenkloster in Eckertsdorf

Haubentaucher

Rückseite

Kabine der MS CLASSIC LADY

Panorama-Restaurant der MS CLASSIC LADY

Tarpanherde bei Popiellnen auf Spirdingwerder

Nikolaiker Hafen



Qualität. Service. Sicherheit.
Die Veranstalterreise
Eine Offensive des Deutschen Reiseverbandes

Bitte senden Sie Ihre Reiseanmeldung an:



COLUMBUS Reisen
GmbH
Bredeneyer Straße 2a
45133 Essen
Tel. 0201/84 101 84
Fax 0201/84 101 80
info@columbus-essen.de
www.columbus-essen.de

ANMELDUNG zur Reise „Per Rad & Schiff durch Masuren“ Gruppenreise mit der MS Classic Lady

Reisetermine: 21. - 28.07.2018 11. - 18.08.2018 01. - 08.09.2018 Agentur: 85643

NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
1 _____	_____	_____
2 _____	_____	_____
3 _____	_____	_____
4 _____	_____	_____

PREISE PRO PERSON

Begleitete Reise/Gruppentour inkl. Flüge* mit Lufthansa oder LOT Düsseldorf-Warschau und Warschau-Düsseldorf und Unterbringung in der _____
* (inkl. bekannter Steuern, Gebühren und Kerosinzuschläge, Stand 08.2017)

Doppelkabine (Hauptdeck) 1.225 € **Doppelkabine zur Alleinbenutzung** (Hauptdeck) 1.620 €

Aufpreis Doppelkabine Oberdeck 50 €

Mietrad: Körpergröße in cm (wegen Radeinteilung), Teilnehmer 1 _____ **Mietrad:** Teilnehmer 2 _____

Mietrad: Teilnehmer 3 _____ **Mietrad:** Teilnehmer 4 _____

Pedelec nur auf Anfrage Sonstiges: _____

RECHNUNGSADRESSE

Name _____ Vorname _____

Straße und Haus-Nr. _____ PLZ, Ort _____

Telefon (tagsüber) _____ Telefon (privat) _____

E-Mail: _____ Im Notfall bitte anrufen: _____

Einreisevorschriften: Für diese Reise benötigen Sie einen gültigen Reisepass oder Personalausweis (Stand: 08.2017)

Veranstalter: DNV-Touristik GmbH, Bolzstraße 126, 70806 Kornwestheim

Mindestteilnehmerzahl: 10 Personen. Bei Nichterreichen kann die Reise bis vier Wochen vor Abreise abgesagt werden.

Ich habe die allgemeinen Reise- und Teilnahmebedingungen (Rückseite) der DNV-Touristik GmbH zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Mit meiner 2. Unterschrift trete ich für die vertragliche Verpflichtung aller in der Anmeldung genannten Personen ein.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

DNV-Touristik GmbH

Bolzstraße 126, 70806 Kornwestheim, Telefon: (07154) 13 18-30

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a bis m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 bis 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus:

1. Abschluss des Reisevertrages/Verpflichtung des Kunden

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.

1.2. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

1.3. Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

1.4. Die Buchung kann schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

1.5. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.6. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.7. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

2. Bezahlung

2.1. Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherungsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.

3. Leistungsänderungen

3.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. **3.2.** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. **3.3.** Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. **3.4.** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der oben angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

- Reisen mit Übernachtungen in Sonderzügen oder auf Schiffen	
bis 92 Tage vor Reiseantritt	15 %
91 bis 57 Tage vor Reiseantritt	40 %
56 bis 29 Tage vor Reiseantritt	60 %
28 bis 8 Tage vor Reiseantritt	85 %
ab 7 Tage vor Reiseantritt/Nichterscheinen am Anreisetag	90 %
- alle übrigen Reisen	
bis 57 Tage vor Reiseantritt	15 %
56 bis 33 Tage vor Reiseantritt	20 %
32 bis 15 Tage vor Reiseantritt	40 %
14 bis 8 Tage vor Reiseantritt	60 %
ab 7 Tage vor Reiseantritt	80 %
bei Nichterscheinen am Anreisetag	90 % des Reisepreises.

4.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

4.5. Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

5. Umbuchungen

5.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 25 € pro Reisenden erheben.

5.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 4.2 bis 4.5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegensteht.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er **a)** in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und **b)** in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. Ein Rücktritt ist spätestens am 28. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Mitwirkungspflichten des Reisenden

9.1. Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet.

Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.2. Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt wird.

9.3. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

9.4. Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt **a)** soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird oder **b)** soweit ein Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch a) für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, b) wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

11. Ausschluss von Ansprüchen

11.1. Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

11.2. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einem an Erklärungsartort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

11.3. Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen.

11.4. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

11.5. Die Frist aus 11.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 9.3, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

12. Verjährung

12.1. Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in 2 Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

12.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

12.3. Die Verjährung nach Ziffer 12.1 und 12.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einem an Erklärungsartort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

12.4. Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://air-ban.europa.eu>

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1. Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass- Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

14.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Datenschutz

15.1. Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch erfasst, gespeichert, verarbeitet, an Leistungsträger übermittelt und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

15.2. Wir möchten Sie künftig schriftlich, telefonisch und/oder mit elektronischer Post über aktuelle Angebote informieren und unterstellen Ihre Einwilligung, soweit nicht für uns erkennbar ist, dass Sie derartige Informationen nicht wünschen und Sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, jederzeit der Verwendung Ihrer Daten zu widersprechen. Wenn Sie die Übermittlung von Informationen nicht wünschen, unterrichten Sie uns bitte unter unserer unten genannten Anschrift.

16. Schlichtungsverfahren gem. §§ 36 und 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
Die DNV-Touristik GmbH nimmt nicht an einem freiwilligen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.